



FFH-Gebiet 2546-301 „Schlavenkensee“

Fachbeitrag Wald
20. November 2011

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen
Gebiete.



Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms
für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013
unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet und
veröffentlicht.

Web: www.europa-mv.de



Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin



Redaktion:

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz
Referat 211 und 222

Bearbeitung:



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme
Fachgebiet Standortserkundung/Natura 2000
Zeppelinstr. 3
19061 Schwerin

VA Marko Weirauch
VA Gunnar Horack
FOR Kerstin Lehniger
StOS Sandra Liedmann

Bearbeitung:

Dr. Szamatolski + Partner GbR
Brunnenstraße 181
10119 Berlin
Landespflegeassessor Andreas Butzke
Dipl.-Biol. Gretel Daub-Hofmann
Cand.-Ing. Carmen Wentingmann

alnus, Büro Linge & Hoffmann
Lehrter Straße 8
10557 Berlin
Dipl.Ing. Magdalena Linge
Dipl.Biol. Thomas Hoffmann

M.Sc.forest. Michael Pohlers
Waldkonzepte
Veltener Str. 59
16556 Borgsdorf

Dipl. Ing. Maria-Sofie Rohner
Totilastraße 21
12103 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. DAS FFH-GEBIET	6
1.1 Einleitung	6
1.2 Lage, Größe, Naturraum	7
1.3 Darstellung der Waldfläche	10
1.4. Schutzgebiete	13
1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete	13
1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete	17
1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes	17
1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000	19
1.6.1 Gemeldete und erfasste Wald-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie	19
1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000	21
2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON WALDLEBENSRAUMTYPEN (WLRT)	23
2.1 Begriffe	23
2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter	24
2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens	24
2.4 Verwendete Unterlagen	25
3. BEWERTUNGSEINHEITEN (BE)	26
4. VORKOMMEN UND ERHALTUNGSZUSTAND DER WALD-LEBENSRAUMTYPEN	27
4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I	27
4.1.1 Hainsimsen-Buchenwald 9110	28
4.1.2 Waldmeister-Buchenwald 9130	29
4.1.3 Kartierung der gesetzlich geschützte Biotope (§20 NatSchAG MV)	30
5. ERHALTUNGSZIELE UND ERFORDERLICHE ERHALTUNGS-, WIEDERHERSTELLUNGS- SOWIE ENTWICKLUNGSMAßNAHMEN	30
5.1 Defizitanalyse	30
5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen	31
5.2.1 Hainsimsen-Buchenwald – WLRT 9110	33
5.2.2 Waldmeister-Buchenwald – WLRT 9130	34
6. UMSETZUNG DER MAßNAHMEN	35

6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen	35
6.2 Kostenmanagement	39
6.2.1 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen	39
6.3 Vertragsnaturschutz	39
7. ANLAGEN	40
7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT	40
7.2 Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern	41
7.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten	42
7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald	43
7.5 Verordnung zur Festsetzung des Naturparks „Feldberger Seenlandschaft“	44
7.6 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Feldberger Seenlandschaft“	45
7.7 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schlavenkensee“	46
7.8 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft	47
7.9 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)	48
7.10 Waldrandgestaltung	49
7.11 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)	50
7.12 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)	51
7.13 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)	52
7.14 Kartendarstellungen	53
7.14.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln	53
7.14.2 Schutzgebiete	53
7.14.3 Karte der gesetzlich geschützten Biotope	53

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: FFH-Gebiet 2546-301 Meldeunterlagen	7
Abbildung 2: Lage der Wuchsgebiete und Wuchsbezirke im FFH-Gebiet	8
Abbildung 3: Lage der Bewertungseinheiten im FFH-Gebiet	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die Wuchsgebiete und Wuchsbezirke im FFH-Gebiet	9
Tabelle 2: Übersicht über die großklimabereiche im FFH-Gebiet	10
Tabelle 3: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche	10
Tabelle 4: Baumartenverteilung im Oberstand	11
Tabelle 5: Baumartenverteilung im Unterstand	12
Tabelle 6: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen im Wald des FFH-Gebietes	12
Tabelle 7: Vogelschutzgebiet 2547-471 maßgebliche Bestandteile	13
Tabelle 8: Übersicht über nationale Schutzgebiete	17
Tabelle 9: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile"	18
Tabelle 10: Vorkommen von WLRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit*)	19
Tabelle 11: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000	22
Tabelle 12: Flächengrößen der Bewertungseinheiten	27
Tabelle 13: Auswertung Hainsimsen-Buchenwald WLRT 9110	28
Tabelle 14: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130	29
Tabelle 15: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der WLRT des Anhangs I	31
Tabelle 16: Eigentumsartenverteilung des WLRT 9110	33
Tabelle 17: Eigentumsartenverteilung des WLRT 9130	34
Tabelle 18: Altholzinseln im WLRT 9130 im FFH-Gebiet	34

1. Das FFH-Gebiet

1.1 Einleitung

Das FFH-Gebiet „Schlavenkensee“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH-Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 28 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“¹ nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforstverwaltung (Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-) bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“² nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden durch die Naturschutzverwaltung an die Forstverwaltung formuliert.

¹ alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx

² alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

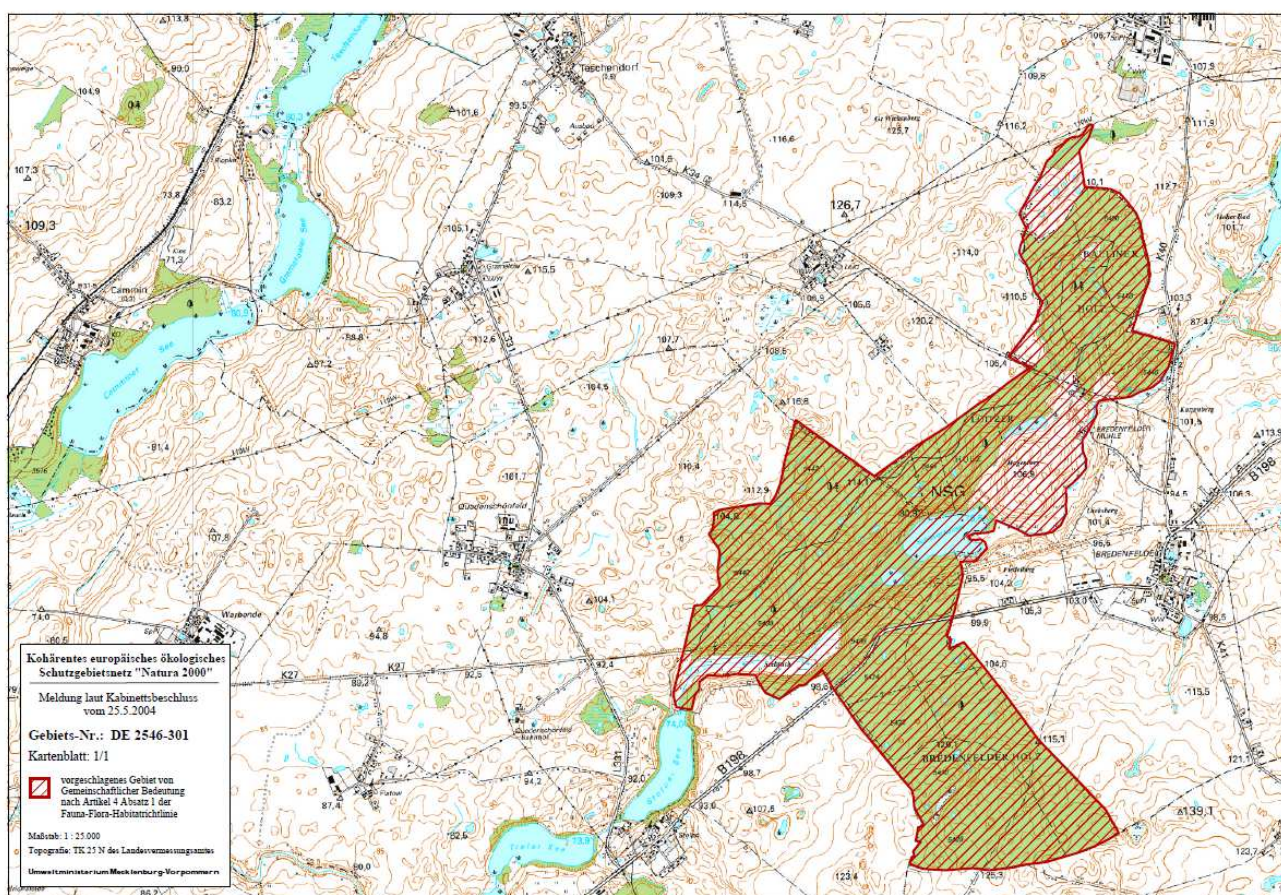
1.2 Lage, Größe, Naturraum

Lage und Größe

Das FFH-Gebiet 2546-301 „Schlavenkensee“ liegt im Süden des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Das FFH-Gebiet besitzt eine Größe von 797 Hektar, davon sind etwa 610 ha als NSG ausgewiesen (die Unterschutzstellung als NSG erfolgte am 7. Juli 1993).

Das FFH-Gebiet liegt im Landkreis Mecklenburg-Strelitz im Naturpark Feldberger Seenlandschaft und befindet sich südwestlich von Woldegk zwischen den Orten Loitz, Ballin, Bredenfelde, Krumbeck, Stolpe und Quadenschönfeld. Es umfasst Flächen südlich und nördlich der B198 (Abbildung 1).

Abbildung 1: FFH-Gebiet 2546-301 Meldeunterlagen



Geologie und naturräumliche Einordnung

Nach der naturräumlichen Einordnung in die Landschaft liegt das FFH-Gebiet in zwei Wuchsgebieten:

03 „Ostmecklenburg-Vorpommersches Jungmoränenland“ mit den Wuchsbezirken

03.07 „Helpt-Brohmer Höhenmoräne

03.08 „Burg Stargarder Grund- (Wellen-)moräne“

06 „Mittelmecklenburger Jungmoränenland“ mit dem Wuchsbezirk

06.05 „Feldberger Hügelmoräne“.

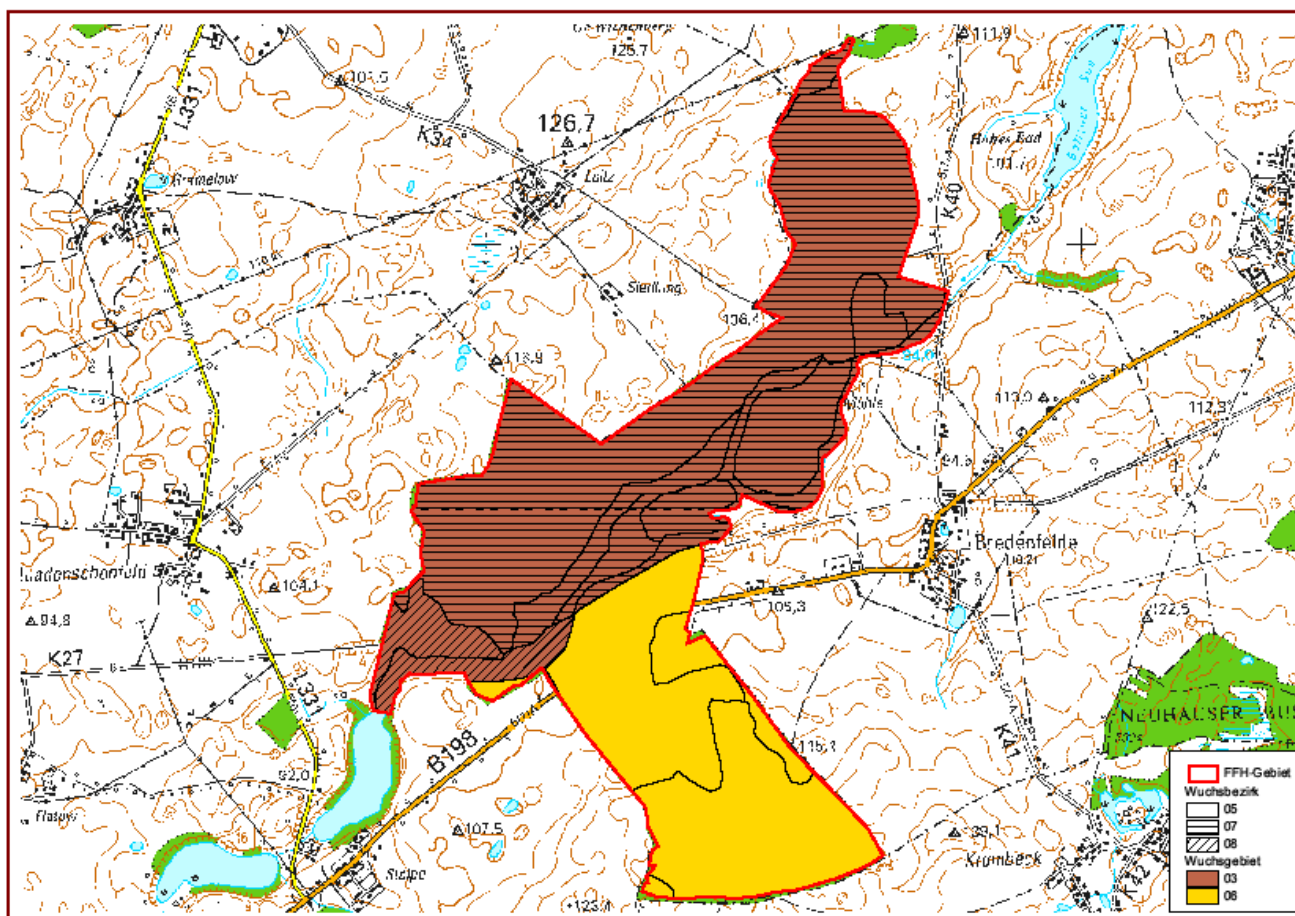


Abbildung 2: Lage der Wuchsgebiete und Wuchsbezirke im FFH-Gebiet

Wuchsbezirk 03.07

Der Wuchsbezirk liegt zwischen der Pommerschen Hauptendmoräne und der Rosenthaler Randlage des Mecklenburger Vorstoßes. Ungefähr 90% der Flächen werden von der kuppigen bis hügeligen Grundmoräne, vorwiegend aus Geschiebemergel, eingenommen. Bildungen des Holozäns sind in erster Linie Moore, die teils die vielen Senken und Rinnen ausfüllen, teil aber auch größere Flächen einnehmen. Kleine Fließgewässer entwässern das Gebiet zur Ostsee.

Wuchsbezirk 03.08

Flächenmäßig den größten Anteil hat die aus Geschiebemergel bestehende Grundmoräne des Pommerschen Stadiums, auf der vereinzelt Nachschüttbildungen (Hochflächensande) vorkommen. Auffallend sind zwei Radialtäler in denen kleine Seen vorkommen. Diese haben sich nach dem Niedertauen des hier befindlichen Toteises gebildet.

Wuchsbezirk 06.05

Im südlichen Bereich des Wuchsbezirkes verläuft die Pommersche Hauptendmoräne. Im Vorland befindet sich großflächig der Pommersche Sander, aus dem Geschiebemergelflächen als Inseln herausragen. Im Rückland folgt zunächst eine kuppige Grundmoräne aus Geschiebemergel mit nur wenigen Hochsanderflächen.

Einzelne Abflussbahnen der ehemaligen Schmelzwässer, die teilweise bis in das Hinterland der Pommerschen Hauptendmoräne zurückgreifen, sind durch aneinandergereihte, meist klare Seen bzw. Niederungen auch heute noch gut nachweisbar.

Tabelle 1: Übersicht über die Wuchsgebiete und Wuchsbezirke im FFH-Gebiet

Wuchsgebiet	Wuchsbezirk	Arealtyp	Substrat	Nährkraft	Klimastufe	Fläche (ha)
03	07	ALhR'f	L	R'	f	0,13
03	07	ALShKf	LS	K	f	52,83
03	07	ALvR'f	L	R'	f	30,29
03	07	ALwR'f	L	R'	f	17,03
03	07	ASwK'f	S	K'	f	5,91
03	07	OeKf	Moor	K	f	60,91
03	07	SEE	SEE		f	327,85
						494,96
03	08	ALwR'm	L	R'	m	14,05
03	08	ASLwKm	SL	K	m	24,04
03	08	OeKm	Moor	K	m	0,34
						38,43
06	05	ALwR'f	L	R'	f	138,52
06	05	ASLwK'f	SL	K'	f	3,46
06	05	WLwR'f	L	R'	f	121,50
						263,48

Klimatisch wird das FFH-Gebiet durch 3 Großklimabereiche definiert.

Tabelle 2: Übersicht über die großklimabereiche im FFH-Gebiet

Wuchs- bezirk	Großklimabereich	Jahresmittel- Temperatur (°C)	Mittel Vegetationszeit (°C)	Jahresmittel Niederschlag (mm)	Mittel Vegetationszeit (mm)
03.07	Chi (Helpter Klima)	7,78	14,62	547	273
03.08	Beta (Neubrandenburger Klima)	7,78	14,62	547	273
06.05	My (Müritz Klima)	8,03	14,94	587	285

Nähere Informationen zur naturräumlichen Ausstattung der Wuchsbezirke können der Buchreihe Forstliche Standortskartierung in M-V, Teil A Wuchsgebiete und Wuchsbezirke, Bd. 2³ entnommen werden.

1.3 Darstellung der Waldfläche

Forsthoheitliche Zuordnung

Forsthoheitlich ist das FFH-Gebiet dem Forstamt Lüttenhagen, Forstrevier 7.06 Bredenfelde zugeordnet.

Eigentumsartenverteilung

Die folgende Darstellung zeigt die Eigentumsartenverteilung bezogen auf den Holzboden für den Waldteil des FFH-Gebietes.

Tabelle 3: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Staatswald Land	0,25
Kommunalwald	0,06
Anstalts- und Stiftungswald	66,79
Privatwald	25,10
Anderer Privatwald	7,80

³Herausgeber: Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -

Baumartenverteilung

Die folgende Tabelle zeigt die Baumartenverteilung im Oberstand für die Waldflächen innerhalb des FFH-Gebietes.

Tabelle 4: Baumartenverteilung im Oberstand

Baumart	Schlüssel	Fläche (ha)	Fläche (%)
Gemeine Kiefer	111	33,17	5,35
Europ. Lärche	171	16,27	2,62
Gemeine Fichte	211	93,89	15,14
Grüne Douglasie	321	11,89	1,92
Sonstige Nadelhölzer		6,98	1,13
Stieleiche	411	104,60	16,87
Traubeneiche	412	23,37	3,77
Rotbuche	511	238,20	38,42
Hainbuche	611	29,25	4,72
Gemeine Esche	621	7,56	1,22
Bergahorn	631	15,20	2,45
Gemeine Birke	711	12,74	2,05
Roterle	721	10,05	1,62
Winterlinde	731	3,12	0,50
Sonstige Laubhölzer		13,14	2,12
Blöße	800	0,61	0,10
Gesamt		620,04	100,00

Im Oberstand des Waldes im FFH-Gebiet Schlavenkensee dominieren heimische Laubbaumarten mit ca. 74 % der Holzbodenfläche. Nadelforsten nehmen im Oberstand nur einen Anteil von 26 % der Holzbodenfläche ein. Ihr Vorkommen ist überwiegend forstlich bedingt. Häufigste Nadelbaumart ist die Gemeine Fichte (*Picea abies*).

Die Wälder am Schlavenkensee verjüngen sich überwiegend natürlich. Ein die nächste Baumgeneration bildender Unterstand wächst auf 188,52 ha (Tab 4.) Es dominiert großflächig die Buche mit ca. 67 %. Andere heimische Laubbaumarten treten gelegentlich als Misch- und Nebenbaumarten auf. Nadelbaumarten treten im Unterstand nur auf sehr geringer Fläche (1,21 ha) auf.

Tabelle 5: Baumartenverteilung im Unterstand

Baumart	Schlüssel	Fläche (ha)	Fläche (%)
Gemeine Fichte	211	1,21	0,64
Stieleiche	411	1,03	0,55
Rotbuche	511	127,12	67,44
Hainbuche	611	49,30	26,15
Bergahorn	631	5,57	2,95
Gemeine Birke	711	1,23	0,65
Sonstige Laubhölzer		3,06	1,62
Gesamt		188,52	100,00

Standortsverteilung

Tab. 6 listet die Stamm-Standortsformengruppen im Wald auf. Die forstliche Standortkartierung stuft die Mehrheit der Standorte (ca. 70 %) als kräftig nährstoffversorgt (K-Standorte) ein. Reiche Standorte (R-Standorte) machen ca. 19 % der Fläche aus, während ca. 11 % den mittleren, M-Standorten, zuzurechnen sind.

Tabelle 6: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen im Wald des FFH-Gebietes

Standortsformengruppe	Signatur	in ha	%
kräftige Sümpfe	OK 2	9,38	1,5
Organische Naßstandorte		9,38	1,5
kräftige (dauer-)nasse Standorte	NK 1	2,37	< 1
Mineralische Naßstandorte mit Dauerfeuchte		2,37	< 1
reiche frische Standorte	R 1	2,76	< 1
reiche mittelfrische Standorte	R 2	116,32	18,8
kräftige frische Standorte	K 1	173,89	28,0
kräftige mittelfrische Standorte	K 2	248,11	40,0
mäßig nährstoffhaltige mittelfrische Standorte	M 2	67,21	10,8
Unvernässte Standorte		607,84	98,0
sonstige Flächen ⁴		0,45	< 1
Gesamtsumme		620,04	100

- *Unvernässte Standorte mit besserer Grundwasserversorgung
- ** Nass-Standorte mit stark wechselnden Wasserständen

⁴ nicht kartiert, z.B. Wasserflächen, bebaute Flächen, etc.

Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes für den Wald

Das FFH-Gebiet 2546-301 „Schlavenkensee“ besteht zu 78 % aus Wald. (Die Gesamtfläche des FFH-Gebietes beträgt 797 ha, davon entfallen 620,04 ha auf Wald). Alle Waldflächen werden durch die Landesforstverwaltung Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts – entsprechend der „Gemeinsame Arbeitsanweisung zum Management von Waldlebensraumtypen“ untersucht, bewertet und beplant.

1.4. Schutzgebiete

1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Das FFH-Gebiet ist vollständig Bestandteil des Vogelschutzgebietes DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellandes“. Bei der Waldbewirtschaftung müssen alle hier verzeichneten Vogelarten (Tabelle 7) mit besonderen Waldansprüchen vorsorglich beachtet werden (siehe Anlage 7.14.2).

Tabelle 7: Vogelschutzgebiet 2547-471 maßgebliche Bestandteile

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	- ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer (bei starker Vereisung schnell fließende Bäche) mit ausreichender Sichttiefe sowie - uferbegleitenden Ansitzwarten
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) - mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat)	fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	fischreiche Standgewässer, langsam strömende Flüsse und Überschwemmungsflächen - mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb und - mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben)	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation	

		(insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)	
Kranich	<i>Grus grus</i>	- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	- störungsarme ausgedehnte Verlandungszonen von Gewässern oder Inseln mit geringem Druck durch Bodenprädatoren sowie - offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	- mehrschichtige Feldgehölze, Baumgruppen oder Baumhecken mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen, - großflächige Moore, Heide- und Sukzessionsflächen mit Gebüschen und Einzelbäumen	offene Kulturlandschaften (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) mit einzelnen Gehölzstrukturen
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	- breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), Mosaikverbund mit einzelnen Weidengebüschgruppen (geringer Druck durch Bodenprädatoren) - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen Flüssen, offenen Wassergräben	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	- möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im	

		Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Waldgebieten (Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) und darin eingeschlossenen Schreiadlerschutzarealen mit ausgedehnten Altbeständen, die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise störungsarm und nahe des Brutwaldes, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen und niedrigwüchsige Dauerkulturen) sowie einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen	
Schwarz-milan	<i>Milvus migrans</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	
Schwarz-specht	<i>Dryocopus martius</i>	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	
Schwarz-storch	<i>Ciconia nigra</i>	möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Waldgebieten (insbesondere Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - fischreichen naturnahen Bachläufen und möglichst extensiv genutzten Grünlandbereichen mit Kleingewässern und Senken als Nahrungshabitat	möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit fischreichen Fließgewässern, Altarmen, Qualmwasserbereichen und Grünlandflächen mit Kleingewässern und Senken; renaturierte Polder
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat, sowie - fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Seen, Teichkomplexe)	- fisch- und wasservogelreiche, größere Gewässer (Seen, Flüsse, Teichkomplexe), - störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze

Sperbergras- mücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsch und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	
Tüpfelsump- huhn	<i>Porzana porzana</i>	störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Wälder, Waldränder, Feldgehölze und Baumreihen mit angrenzenden Flächen aus kurzgrasiger oder lückiger und niedriger Vegetation (insbesondere Trocken- und Magerrasen, trockene Gras- oder Staudenfluren und Staudensäume, Schneisen und Kahlschläge auf trockenen Böden, kurzgrasiges Grünland)	
Wespen- bussard	<i>Pernis apivorus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	
Zwerg- schnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	

1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Das FFH-Gebiet ist Bestandteil folgender nationaler Schutzgebiete:

Tabelle 8: Übersicht über nationale Schutzgebiete

Schutzgebiet	Name	Gesamtfläche (ha)	Fläche im FFH- Gebiet (ha)
Naturschutzgebiet	Schlavenkensee	797	536
Landschaftsschutzgebiet	Feldberger Seenlandschaft	33.379	757
Naturpark	Feldberger Seenlandschaft	36.000	767

Die Verordnungen zu den Schutzgebieten sind in den Anlagen 7.5. – 7.7. enthalten.

1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes

Nach § 34 BNatschG ist es bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten. Im Managementplan müssen insbesondere Aussagen zu den spezifischen Erhaltungszielen für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes getroffen werden.

Allgemein sind für die Erhaltungsziele maßgeblich:

- Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Tabellen 1 und 2,
- die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,
- die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL,
- die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Tabelle 9: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile"

LRT-EU-Code / Artnamen	standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Waldbezug
3150	Seen und Kleingewässer mit natürlicher Trophie, naturnahen Wasserständen und naturnaher Wasser-, Ufer- und Verlandungsvegetation	überwiegend von Wald umgeben
3160	Gewässer mit mit Wassermoos- und Wasserschlach-Schwebematten sowie Torfmoos-Schwingrasen, Torfmoos-Seggenrieden und Torfmoosrasen in der Verlandungs- und Ufervegetation	im Wald gelegen
7140	nährstoffarme (v. a. bezogen auf Stickstoff) Torfsubstrate mit ganzjährig hohen Wasserständen, fehlende Beschattung,	überwiegend im Wald gelegen
9130	kräftige bis reiche Standorte; Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln; angrenzende Waldflächen (Waldklima, Artenpotenzial)	Wald-LRT
91D0*	arme bis ziemlich arme Moorstandorte mit naturnahem Wasserhaushalt (dauerhaft hoher Grundwasserstand); natürliche Dynamik der Aufwuchs- und Absterbeprozesse; hohe Grundwasserstände angrenzender Flächen	Wald-LRT
Bauchige Windelschnecke	Dauerhaft feuchte Seggenriede oder Hochstaudenfluren ohne Austrocknung auf basen- oder kalkreichen Standorten, Gewässerufer mit Röhrichten oder Seggenrieden,	Keine Entwässerung von Feuchtgebieten, Grabenverschluss, Habitate liegen teilweise im Wald
Große Moosjungfer	Vegetationsreiche Kleingewässer	Keine Entwässerung von Feuchtgebieten, Grabenverschluss, Habitate liegen teilweise im Wald
*Eremit, Juchtenkäfer	Alte strukturreiche laubholzreiche Wälder, Waldgebiete mit sehr alten Laubbäumen (v.a. Eichen und Buchen) mit Großhöhlen	Erhaltung und Vernetzung alter Laubbäume mit Großhöhlen Habitate liegen im Wald
Rotbauchunke	Vielfältige Kleingewässer und Senken meist in Grünlandgebieten	Keine Entwässerung von Feuchtgebieten, Grabenverschluss, Habitate liegen teilweise im Wald
Kammolch	Kleingewässer	Keine Entwässerung von Feuchtgebieten, Grabenverschluss Habitate liegen teilweise im Wald,
Fischotter	Naturnahe Gewässer	Uferbereiche liegen teilweise im Wald

1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

1.6.1 Gemeldete und erfasste Wald-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie

Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Tabelle 10: Vorkommen von WLRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit*)

EU-Code	Lebensraumtypen	Flächen- größe nach Meldung	Erhaltungs- zustand laut SDB	Flächen- größe aktuell	Erhaltungs- zustand aktuell
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	0	-	15,34	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo - Fagetum)	267,44 ha	B	208,23	A
91D0*	Moorwälder	1,26 ha	B	0	-
	Summe	334 ha		-	-

In Tabelle 10 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Wald-Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands dargestellt.

Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet zwei Wald-Lebensraumtypen mitgeteilt. Im Gebiet kommen aktuell zwei nicht-prioritäre Wald-Lebensraumtypen (9110, 9130) vor.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 9110

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen für das FFH-Gebiet keine Flächen des WLRT 9110 ausgeschieden. Nach der Inventur sind 15,34 ha des WLRT 9110 im FFH-Gebiet ausgeschieden worden.

Die Ursache für die zusätzlich identifizierten Waldlebensraumtypen ist die nach neuesten wissenschaftlichen Kenntnissen ausgeführte Bodendatenerfassung. Teile des FFH-Gebietes waren bereits vor mehr als 40 Jahren erstmals bearbeitet worden und manche Waldteile waren bis her noch gar nicht bodenkundlich bearbeitet worden. Daher entstand eine völlig neue Flächeninformation als Grundlage für die Identifizierung von Waldlebensraumtypen.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 9130

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen für das FFH-Gebiet insgesamt 267,44 ha des WLRT 9130 ausgeschieden. Nach der Inventur sind 208,23 ha des WLRT 9130 im FFH-Gebiet ausgeschieden worden.

Die Ursache für die zusätzlich identifizierten Waldlebensraumtypen ist die nach neuesten wissenschaftlichen Kenntnissen ausgeführte Bodendatenerfassung. Teile des FFH-Gebietes waren bereits vor mehr als 40 Jahren erstmals bearbeitet worden und manche Waldteile waren bis her noch gar nicht bodenkundlich bearbeitet worden. Daher entstand eine völlig neue Flächeninformation als Grundlage für die Identifizierung von Waldlebensraumtypen.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 91D0*

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen für das FFH-Gebiet insgesamt 1,26 ha des WLRT 91D0* ausgeschieden. Die Meldung konnte durch die Vor-Ort-Aufnahme nicht bestätigt werden.

Die Ursache für die zusätzlich identifizierten Waldlebensraumtypen ist die nach neuesten wissenschaftlichen Kenntnissen ausgeführte Bodendatenerfassung. Teile des FFH-Gebietes waren bereits vor mehr als 40 Jahren erstmals bearbeitet worden und manche Waldteile waren bis her noch gar nicht bodenkundlich bearbeitet worden. Daher entstand eine völlig neue Flächeninformation als Grundlage für die Identifizierung von Waldlebensraumtypen.

Weitere Ursachen liegen in der Grundlage der Lebensraumtypenidentifizierung, der Biotoptypenkartierung. In dieser Kartierung ist die Erfassung von Komplexstandorten möglich, die Wald mit Offenlandbiotopen zusammenfasst und die Identifizierung des Waldanteils erschwert.

1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im FFH-Gebiet relevanten Schutzobjekte dargestellt wurden, auf die Art. 6 Abs. 1 FFH-RL anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen auch als Grundlage zur Ermittlung der Wald-Lebensraumtypen im jeweiligen Gebiet, für welche die Erhaltungsziele „Wiederherstellung“ oder „Entwicklung“ lauten.

Dieses Kapitel ist weiterhin wichtig zur Zielbestimmung sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Gebiet. Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- o des Erhaltungszustands des Wald-Lebensraumtyps auf Gebietsebene,
- o des Beitrags des Gebiets mit seinen vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das Netz Natura 2000,
- o des Erhaltungszustands des Wald-Lebensraumtyps auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL (Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Aussagen für die biogeografische Region liegen derzeit noch nicht vor). Soweit diese Informationen noch nicht vorliegen, muss die übergebietliche Beurteilung auf Landesebene erfolgen. Damit wird auch der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes zur Umsetzung der FFH-RL Rechnung getragen.

Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- o ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene,
- o die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- o das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- o eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des WLRT innerhalb der FFH-Gebiete,
- o ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Erhaltungszielen.

Tabelle 11: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000

LRT EU- Code	Prioritär er LRT	Sehr hoher Flächen- anteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Landesweit hohe Flächen anteile ($\geq 25\%$) als ungünstig bewertet (C)	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
9130	-	-	-	x
91D0*	x	-	x	x

2. Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen (WLRT)

Die Erfassung, Bewertung und Planung in Waldlebensraumtypen erfolgt entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen“, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde (siehe Anlage 7.1). Inhalt der Arbeitsanweisung sind auch die Steckbriefe der einzelnen Waldlebensraumtypen.

2.1 Begriffe

In der Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen sind die verwendeten Begriffe erläutert (siehe Anlage 7.1). Nachfolgend sind auszugsweise einige Begriffe aufgeführt:

Waldlebensraumtyp (WLRT)

Waldlebensraumtypen sind nach dieser Anweisung Waldflächen mit definierten Baumarten- und Standortparametern (entsprechend EU-Codierung).

Anders als beim Naturschutzgebiet beziehen sich alle Betrachtungen nur auf die vorkommenden Waldlebensraumtypenflächen und nicht auf das gesamte FFH-Gebiet.

Erfassungseinheit

Erfassungseinheit für einen WLRT ist die jeweils kleinste forstliche Einheit im Wald: Das ist die forstliche Teilfläche oder, wenn ausgewiesen, die Bestandesgruppierung. Diese forstlichen Einheiten bilden weitestgehend untereinander abgrenzbare Waldbestände. Dabei erfolgt die Abgrenzung überwiegend nach Baumartenzusammensetzung, Alter und vertikaler Schichtung der Waldbestände.

Bewertungseinheit (BE)

Bewertungseinheiten stellen zusammenhängende Waldkomplexe innerhalb eines FFH-Gebietes dar. Die Abgrenzung der Einheiten erfolgt nach natürlichen oder anthropogenen Landschaftsstrukturen. Dabei wird jeder WLRT innerhalb dieser Einheit für sich bewertet. Anschließend erfolgt eine Bewertung für jeden WLRT im gesamten FFH-Gebiet.

Hinweis: Die Erfassungseinheit ist somit nicht die Bewertungseinheit!

Erhaltungszustand eines WLRT

Durch die Bewertung der zu erfassenden Parameter werden für jeden WLRT Erhaltungszustände ausgewiesen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:

- A – hervorragender Erhaltungszustand,
- B – guter Erhaltungszustand,
- C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand.

Je nach Erhaltungszustand werden Maßnahmen zur Behandlung für den WLRT vorgeschlagen.

2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter

Pro Lebensraumtyp werden folgende Parametergruppen erfasst und bewertet:

Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen,
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars,
Beeinträchtigungen.

Innerhalb dieser Parametergruppen werden WLRT- spezifische Einzelparameter erfasst und bewertet. Die einzelnen Parameter können den WLRT-Steckbriefen entnommen werden (siehe Anlage 7.1).

2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens

Die Bearbeitung eines FFH-Gebietes erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst werden innerhalb des FFH-Gebietes Bewertungseinheiten gebildet, für die alle zweckdienlichen Unterlagen ausgewertet werden. Bei guter Datenlage können die ersten beiden Erfassungparametergruppen, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur und Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, ohne Flächenbegang vorgeklärt werden. Andernfalls erfolgt die Erfassung bzw. Kontrolle im Gelände. Die Parametergruppe Beeinträchtigungen wird im Gelände erhoben. Nach Kontrolle und Zusammenführung aller erforderlichen Daten erfolgt die WLRT-weise Ermittlung des Erhaltungszustandes für die Bewertungseinheit und für das FFH-Gebiet.

Einzelheiten zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind in der Arbeitsanweisung enthalten (siehe Anlage 7.1).

2.4 Verwendete Unterlagen

Der erste Bearbeitungsschritt zur vorläufigen Beurteilung des FFH-Gebietes erfolgte unter Verwendung folgender Unterlagen:

- Meldekulisse der FFH-Gebiete im Land M-V, Stand Juni 2006 (Grenzen des FFH-Gebietes);
- Standarddatenbogen, Stand 2003 und Mai 2004 (LRT und Anhang-II-Arten des FFH-Gebietes); LUNG M-V
- Kartierung der gesetzlich geschützten Biotoptypen nach §20 NatSchAG
- Datenspeicher Wald, Stichtag 2010 (Bestandes- und Standortdaten); Landesforst M-V
- Standortskarten (Standortsinformationen); Landesforst M-V
- Beschreibung der Wuchsgebiete/Wuchsbezirke auf der Grundlage der Forstlichen Naturraumkarte; Landesforst M-V, Stand 2002
- Fachbeitrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V; Abteilung Naturschutz 2010

Das FFH-Gebiet 2546-301 „Schlavenkensee“ wird für die Bearbeitung der Waldlebensraumtypen 9110 und 9130 in 12 Bewertungseinheiten aufgeteilt.

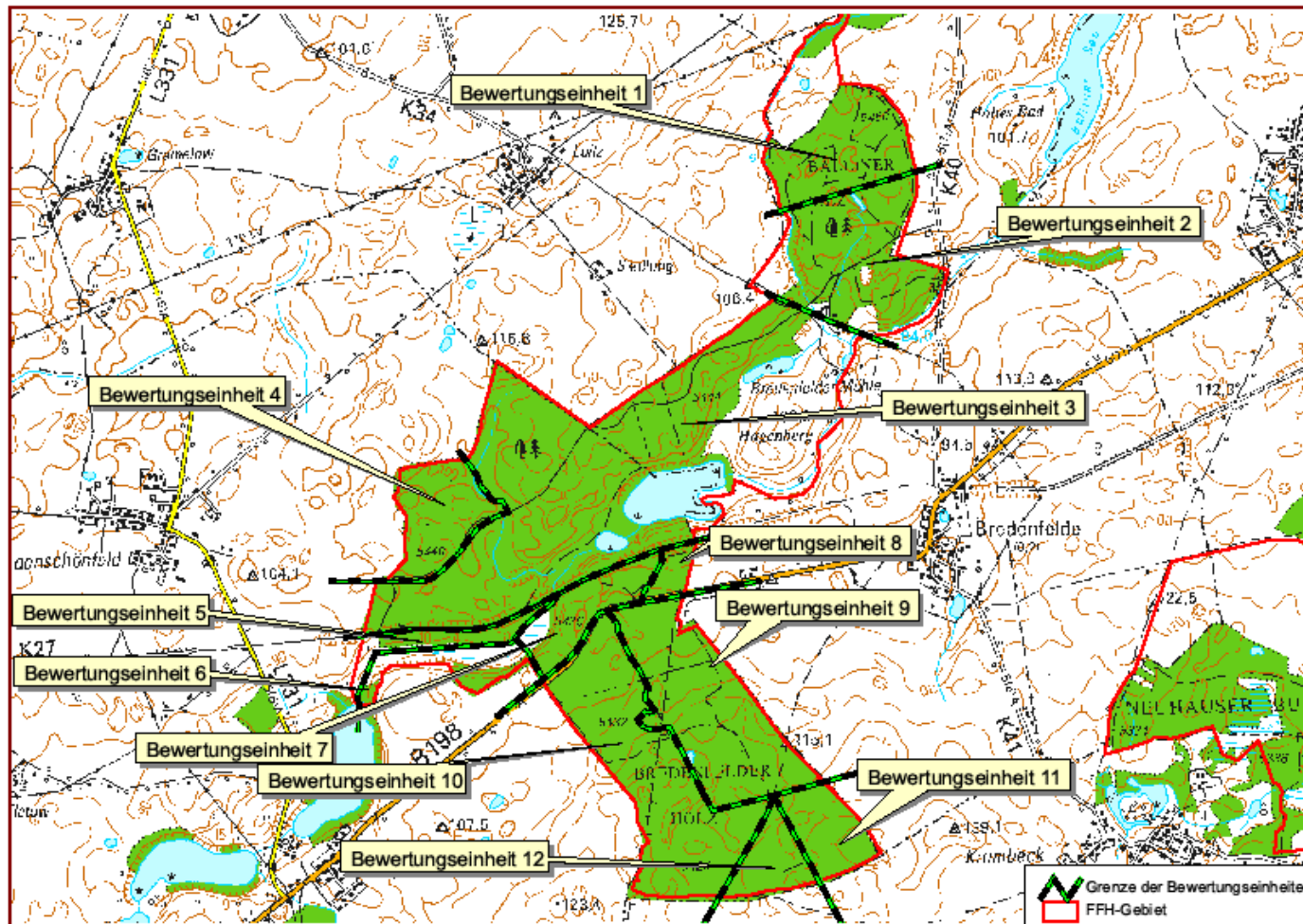


Abbildung 3: Lage der Bewertungseinheiten im FFH-Gebiet

Tabelle 12: Flächengrößen der Bewertungseinheiten

Bewertungs- einheit	Gesamt- fläche der BE (ha)	Gesamt- flächen- anteil der BE (%)	Anteil der Waldfläche in der BE (ha)	Anteil der Waldfläche in der BE (h%)	Anteil des WLRT 9110 (ha)	Anteil des WLRT 9110 (%)	Anteil des WLRT 9130 (ha)	Anteil des WLRT 9130 (%)
1	73,00	9	51,59	8	0,00	0	1,87	1
2	82,32	10	68,43	11	4,75	31	0,00	0
3	307,83	39	204,19	33	1,20	8	111,12	53
4	35,23	4	31,13	5	4,86	32	3,84	2
5	16,24	2	6,91	1	0,00	0	0,00	0
6	19,26	2	9,03	1	0,00	0	0,00	0
7	27,80	3	22,83	4	0,00	0	8,63	4
8	7,67	1	8,48	1	0,00	0	2,78	1
9	84,02	11	80,34	13	1,58	10	24,43	12
10	99,12	12	96,39	16	0,13	1	47,09	23
11	24,32	3	24,58	4	0,00	0	2,33	1
12	20,21	3	16,14	3	2,82	18	6,14	3
Summe	797,00	100	620,04	100	15,34	100	208,23	100

4. Vorkommen und Erhaltungszustand der Wald-Lebensraumtypen

4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I

Im FFH-Gebiet 2546-301 „Schlavenkensee“ wurden auf einer Fläche von 223,57 ha Waldlebensraumtypen identifiziert. Es handelt sich dabei um die Waldlebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (9110) und Waldmeister-Buchenwald (9130).

4.1.1 Hainsimsen-Buchenwald 9110

Tabelle 13: Auswertung Hainsimsen-Buchenwald WLRT 9110

9110	Hainsimsen-Buchenwald												GESAMT
	BE2	4,75ha	BE3	1,20ha	BE4	4,86ha	BE9	1,58ha	BE10	0,13ha	BE12	2,82ha	15,34ha
Kriterien	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Bewer- tung
Reifephase (%)	11,00	C	0,00	C	68,00	C	100,00	C	0,00	C	0,00	C	B
Überlappungsphase (%)	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00				
Altholzinseln													
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	5	B	10	A	7	A	15	A	53	A	1	B	
Habitatstrukturen		C		B		B		B		B		C	
Haupt- u. Nebenbaumarten (%)	93,05	A	100,00	A	93,00	A	91,00	A	100,00	A	83,00	B	
Störzeiger (%)	<10		<10		0,00		0,00		0,00				
Pflanzen- u. Tierarten													
Arteninventar		A		A		A		A		A		B	
Fahrspuren	0,00	A	0,00	A	0,00	A	0,00	A	0,00	A	0,00	A	
Bodenbearbeitung	0,00	A	0,00	A	0,00	A	0,00	A	0,00	A	0,00	A	
Schäden	<10	A	32,00	C	0,00	A	54,00	C	0,00	A	0,00	A	
Beeinträchtigungen		A		B		A		B		A		A	
Gesamtbewertung		B		B		A		B		A		B	B

Der WLRT wurde auf der Gesamtfläche mit B bewertet.

4.1.2 Waldmeister-Buchenwald 9130

Tabelle 14: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130

9130	Waldmeister-Buchenwald																		GESAMT
	BE1	1,87ha	BE3	111,12ha	BE4	3,84ha	BE7	8,63ha	BE8	2,78ha	BE9	24,43ha	BE10	47,09ha	BE11	2,33ha	BE12	6,14ha	208,23 ha
Kriterien	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Bewer- tung
Reifephase (%)	100		45		45		49		68		50		46		0		0		
Überlappungsphase (%)	0	C	13	C	8	C	24	B	0	C	17	C	0	C	0	C	0	C	
Altholzinseln (%)	100										2	A							
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	9	A	6	A	10	A	9	A	3	B			2	C	9	A	3	B	
Habitatstrukturen		B		B		B		B		C		B		C		B		C	
Haupt- u. Nebenbaumarten (%)	100	A	94	A	85	B	100	A	100	B	99	A	99	A	100	A	100	A	
Störzeiger (%)	0		<10		11		<10		17		<10		<10		0		0		
Pflanzen- u. Tierarten																			
Arteninventar		A		A		B		A		B		A		A		A		A	
Fahrspuren (%)	0	A	0	A	0	A	0	A	0	A	0	A	0	A	0	A	0	A	
Bodenbearbeitung (%)	0	A	0	A	0	A	0	A	0	A	0	A	0	A	0	A	0	A	
Schäden (%)	0	A	<10	A	0	A	0	A	0	A	0	A	0	A	0	A	0	A	
Beeinträchtigungen		A		A		A		A		A		A		A		A		A	
Gesamtbewertung		B		A		B		A		B		A		B		A		B	A

Der WLRT wurde auf der Gesamtfläche mit **A** bewertet.

4.1.3 Kartierung der gesetzlich geschützte Biotope (§20 NatSchAG MV)

Im Land Mecklenburg-Vorpommern wurden in den Jahren 1996-2014 die gesetzlich geschützten Biotope auf der gesamten Landesfläche erfasst. Grundlage dafür bildet die „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände in Mecklenburg-Vorpommern“.

Neben den in diesem Fachbeitrag Wald ausgewiesenen Waldlebensraumtypen, deren Erfassungsgröße regelmäßig erst bei 0,5 ha beginnt, ist es möglich, dass gesetzlich geschützte Biotope oder durch zeitlich begründete Veränderungen weitere Lebensraumtypen u. a. aus dem Offenlandbereich im Einzelfall zu kartieren und zu berücksichtigen sind.

Die Lage der Biotope im FFH-Gebiet ist in Anlage 7.14.3 dargestellt.

5. Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungs-, Wiederherstellungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen

5.1 Defizitanalyse

Zur Ermittlung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziele wird eine Defizitanalyse (Vergleich: „Soll“ – „Ist“) vorgenommen. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele erfordern zwingend die Festsetzung und Durchführung der nötigen Maßnahmen. In der Defizitanalyse wird geprüft, ob oder wie weit die Erhaltungsziele aktuell nicht erreicht werden. Für diese Analyse werden die Ergebnisse der Bewertung ausgewertet. Für WLRT, deren Erhaltungszustand auf Gebietsebene bereits mit „A“ bewertet wurde, sind generell keine Entwicklungsziele festzulegen.

o Erhaltungsziele

WLRT im „günstigen“ Zustand sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen zu erhalten (Umsetzung Art. 6 Abs. 2 FFH-RL).

o Wiederherstellungsziele

Nach einem Vergleich des „günstigen“ Zustands zum Meldezeitpunkt mit dem aktuellen „ungünstigen“ Zustand ergeben sich die (zwingenden) Wiederherstellungsziele. Erfolgte nach der Meldung eine Verschlechterung des Zustands, liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vor. Während die Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL nur auf Pläne und Projekte anwendbar sind, die einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, hat dieser Artikel einen breiten Anwendungsbereich. So gilt er auch für Aktivitäten (sog. „ongoing activities“), die nicht notwendigerweise vorher zu genehmigen waren.

Ist die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen, dass die Bewertung im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden oder falschen Grundlagen

erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“), ist dies zu begründen. Für diese Fälle werden keine Wiederherstellungsziele festgesetzt.

o Vorrangige Entwicklungsziele

Sind im Gebiet WLRT im „ungünstigen“ Zustand, sind für diejenigen WLRT vorrangige Entwicklungsziele festzulegen, die nach den Angaben in den Tab. 3 und 4 eine besondere Bedeutung aufweisen (treffen mehrere Kriterien zu, haben diejenigen mit höchster Zahl größte Bedeutung). Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

o Wünschenswerte Entwicklungsziele

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Für WLRT, die nach den Tab. 3 und 4 besonders bedeutsam sind, sind auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von Entwicklungsmaßnahmen (zu A = hervorragend) zu prüfen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

Die Zielerreichung und Maßnahmendurchführung sind zeitlich nach folgender Vorgabe mit Fristen zu bestimmen. Die Zeiträume 2012 und 2018 orientieren sich an den Terminen der Berichte gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

Tabelle 15: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der WLRT des Anhangs I

LRT Code	Erhaltungszustand und zum Referenzzeitpunkt	angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2012	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2018	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
9110	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
9130	B	A (Erhalt)	A (Erhalt)	A (Erhalt)

5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen

Grundsätzlich gelten die Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000 Gebieten (Stand Oktober 2005), erarbeitet durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und dem Umweltministerium. Ein Verstoß gegen die Behandlungsgrundsätze stellt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldlebensraumtyps dar und ist damit gleichzeitig ein Verstoß gegen Art. 6 Abs 2 der FFH-Richtlinie.

Wesentliche Aussagen über mögliche Behandlungsmaßnahmen für die Waldlebensraumtypen werden bereits in den *Verordnungen über die Festsetzung der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete* getroffen.

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung bleibt dabei von den Regelungen weitgehend unberührt.

Die Unterschutzstellung des NSG Schlavenkensee erfolgte am 7. Juli 1993. Gemäß der NSG-Verordnung ist es verboten, Gewässer zu schaffen, zu erweitern, zu ändern, zu beseitigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Veränderung des Wasserstandes führen können sowie Stoffe einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer zu beeinträchtigen. Ebenso das Angeln und die Gewässer mit Wasserfahrzeugen und Sportgeräten jeder Art zu befahren. Es werden keine Verbote bezüglich der forstlichen Bewirtschaftung formuliert. Gemäß § 4 sind zulässig:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Wald genutzten Flächen in dem bisherigen Umfang;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Acker und Grünland genutzten Flächen in bisheriger Art und Umfang;
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes;

In den Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes ist eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft zulässig.

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen und der Waldbehandlungsgrundsätze in NATURA 2000-Gebieten wird durch die forstliche Beratung und Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes unterstützt. Auch freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und forstlicher Förderung werden zur Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen angestrebt.

Ein Umbau nicht standortgerechter Baumarten gemäß den Zielen und Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern wird angestrebt. Damit wird u. a. die Entwicklung von Buchenwäldern unterstützt, die damit zu Waldlebensraumtypen entwickelt werden können.

5.2.1 Hainsimsen-Buchenwald – WLRT 9110

Erhaltungsmaßnahmen**Tabelle 16: Eigentumsartenverteilung des WLRT 9110**

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Anstalts- und Stiftungswald	50,08
Privatwald	49,92

Der WLRT befindet sich im Erhaltungszustand B, dieser Zustand darf sich zukünftig durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtern. Obwohl sich der relativ geringe Anteil der Reifephase und der deutlich unterrepräsentierte Anteil der Überlappungsphase negativ auf die Bewertung des Erhaltungszustandes auswirken, kann dennoch ein insgesamt guter Zustand festgestellt werden. Ursächlich hierfür sind die ganz überwiegenden Anteile der lebensraumtypischen Haupt- und Nebenbaumarten an der Bestockung und die geringen Beeinträchtigungen, die im vorliegenden Fall lediglich in Form von geringen Vegetationsschäden (Verbiss) dokumentiert werden mussten. Dauerhaft gesicherte Altholzinseln sind innerhalb des WLRT bisher keine ausgewiesen, die Ausstattung mit Totholz bzw. Biotopbäumen ist dennoch mit durchschnittlichen 7 Stück je Hektar als hervorragend einzustufen.

5.2.2 Waldmeister-Buchenwald – WLRT 9130

Erhaltungsmaßnahmen**Tabelle 17: Eigentumsartenverteilung des WLRT 9130**

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Staatswald Land	0,48
Anstalts- und Stiftungswald	49,55
Privatwald	31,22
Anderer Privatwald	18,74

Dieser WLRT befindet sich im Erhaltungszustand A. Der relativ hohe Anteil der Reifephase von ca. 45 %, die nahezu vollständig lebensraumtypische Baumartenzusammensetzung sowie die geringen Beeinträchtigungen sind sehr gute Bewertungskriterien. Weniger positiv wird die geringe Überlappungsphase bewertet.

Altholzinseln, Totholz, Alt- u. Biotopbäume

Im WLRT 9130 des FFH-Gebietes 2546-301 „Schlavenkensee“ sind bereits 2,15 ha Wald als Altholzinseln dauerhaft ohne Nutzung. Das ergibt einen prozentualen Anteil an Altholzinseln von 1,03% innerhalb des Waldlebensraumtyps 9130. Die Bestände haben das Potential den Anteil der Altholzinseln noch deutlich zu erhöhen, das zeigt der hohe Reifephasenanteil, jedoch ist das in aller Regel mit finanziellen Einbußen verbunden. Vorläufig sind keine mit dem Forstamt oder privaten Eigentümern abgestimmten Vorschläge zu nennen.

Tabelle 18: Altholzinseln im WLRT 9130 im FFH-Gebiet

Forstadresse	Eigentumsart	Baumart	Fläche (ha)	Alter (a)	BE	Bemerkung
7632 a3BG 2	WA	Rotbuche (zzgl. SEI 0,26 ha)	0,28	160	1	Bestand FA
7651 a3 BG 1	WA	Rotbuche (zzgl. RV SEI)	1,61	135	1	Bestand FA
Summe			2,15			

6. Umsetzung der Maßnahmen

6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (*BNatSchG*) und das Naturschutzausführungsgesetz M-V (*NatSchAG M-V*) regeln weitführend den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft. Die Grundsätze des Naturschutzes (§1, Abs.3, Punkt 5 *BNatSchG*)) bezogen auf die FFH-Managementplanerstellung sollen gewährleisten, dass „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihr Biotop und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,“ sind.“

Entsprechend §2 Abs. 1 *BNatSchG*) soll jeder „...nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.“ Der Nutzung der Wälder wird besondere Bedeutung beigemessen. In §5 Abs.3 *BNatSchG* ist folgendes geregelt: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortsheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“

Die Gesetze schützen neben einzelnen Arten und Lebensräumen auch besondere Schutzgebiete. FFH-Gebiete sind Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung: Eingriffe in diese Gebiete regelt §33 *BNatSchG* wie folgt: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“

Wesentlicher Bestandteil der FFH-Gebiete sind die gesetzlich geschützten Biotop (hier vor allem die LRT 3150, 3160, 7140). Durch die §30 *BNatSchG* und §20 *NatSchAG M-V* wird geregelt welche Landschaftsteile gesetzlich geschützte Biotop darstellen. „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotop in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.“ Der Verstoß gegen die getroffenen Regelungen des §20 *NatSchAG M-V* stellt in diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 *LNatG M-V*).

Weitere nationale Schutzgebietskategorien stellen die Landschafts- und Naturschutzgebiete (§§23, 26 *BNatSchG*)) dar. Diese Schutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Rechtsverordnung regelt verbindlich welche Eingriffe in Natur und Landschaft verboten und welche zulässig sind. Sie sind damit wichtiges Handwerkszeug für alle betroffenen Flächeneigentümer.

Neben dem Schutz von Landschaftsteilen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der FFH-Managementplanung der Artenschutz. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der Artenschutz grundsätzlich im §39 geregelt.

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (BNatSchG)

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.

(4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden;

außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,

- 4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.*

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

- 1. behördlich angeordnete Maßnahmen,*
- 2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie*
 - a) behördlich durchgeführt werden,*
 - b) behördlich zugelassen sind oder*
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,*
- 3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,*
- 4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.*

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verböten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorsehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

- (6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.*
- (7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.*

Diese Regelungen beziehen sich auch auf die walddrelevanten Anhang-II-Arten, die gleichzeitig im Anhang IV verzeichnet sind. Dies sind mit Bezug zum Wald: Fischotter, Kammmolch, Rotbauchunke, Eremit, Bauchige Windeschnecke, Große Moosjungfer.

Durch §23 NatSchAG M-V wird der besondere Artenschutz und Horstschutzzonen geregelt. Jeder Waldeigentümer muss die Inhalte des Horstschutzes aus §23 Abs. 4 kennen „Gemäß §54 Abs.7 Satz 2 BNatSchG ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche ist es verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,

2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 31.03. bis zum 31.08. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08. die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten,....

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten freien Landschaft befinden. Für Rohrweihen, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Kraniche gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai. Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Seeadler gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli.“

Ein Verstoß gegen §23 NatSchAG M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 NatSchAG M-V). Da das FFH-Gebiet gleichzeitig Vogelschutzgebiet ist, werden die Regelungen des besonderen Artenschutzes auf alle walddrelevanten Arten angewendet.

Das *Landeswaldgesetz §34* beauftragt die Forstbehörden mit der Durchführung der *Beratung im Privat- und Körperschaftswald*. Damit sind diese Waldeigentümer berechtigt sich bei Durchführung der forstlichen Bewirtschaftung durch die Forstbehörden beraten zu lassen.

6.2 Kostenmanagement

6.2.1 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen

Die unter 5.2.1 und 5.2.2. genannten Erhaltungsmaßnahmen in den Waldlebensraumtypen verursachen keine zusätzlichen Kosten.

6.3 Vertragsnaturschutz

Für alle Waldeigentümer besteht die Möglichkeit für den Erhalt und den Schutz besonders schützenswürdiger Landschaftselemente oder Arten besondere vertragliche Regelungen mit der Naturschutzverwaltung abzuschließen. Eine weitere Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Aufwendungen geben die ab 2008 gültigen Fördermöglichkeiten durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Maßnahmen nach den folgenden Förderrichtlinien förderfähig sein:

- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF vom 07.02.2008) Anlage 7.11
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG vom 07.02.2008) Anlage 7.12
- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER vom 02.02.2008) Anlage 7.13

7. Anlagen

7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT

7.2 Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern

7.3 Handlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten

7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

7.5 Verordnung zur Festsetzung des Naturparks „Feldberger Seenlandschaft“

7.6 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Feldberger Seenlandschaft“

7.7 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schlavenkensee“

7.8 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft

7.9 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)

7.10 Waldrandgestaltung

7.11 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)

7.12 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)

7.13 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)

7.14 Kartendarstellungen

7.14.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln

7.14.2 Schutzgebiete

7.14.3 Karte der gesetzlich geschützten Biotope